

Kompetenzzentrum Leaving Care

Zieglerstrasse 53

3000 Bern 14

info@leaving-care.ch

Bern, 19.04.2021

Konsultation

Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und äussern uns aus der Perspektive Leaving Care zur geplanten Verordnung.

Wir begrüssen sehr, dass Leistungen über die Volljährigkeit bis 25 möglich sind. Unsere wichtigsten Argumente in dieser Stellungnahme sind folgende:

- Pflegeverhältnisse sollen weiterhin sorgfältig und konstant begleitet werden.
- Im Hinblick auf soziale Unterstützungsnetzwerke für Pflege- und Heimkinder und später für Care Leaver*innen sind vertraute Bezugs- und Vertrauenspersonen unabdingbar.
- Leistungen im Übergang sind sehr wichtig und müssen unbedingt bedarfsorientiert und niederschwellig angeboten werden.
- Der Tatsache, dass im Jugendalter Krisen und Abbrüche stattfinden und Neuanfänge möglich sein müssen, soll Rechnung getragen werden. Eine Rückkehr in die ausserfamiliäre Unterbringung muss auch nach zeitlichem Abstand möglich sein.

Das Kompetenzzentrum Leaving Care besteht seit 2019 und hat zum Ziel, schweizweit die Situation von Care Leaver*innen zu verbessern, also von denjenigen jungen Menschen, die sich im Übergang von der stationären Jugendhilfe in die Selbständigkeit befinden. Für detailliertere Ausführungen verweisen wir auf unser [Argumentarium](#) für die Thematik Leaving Care und stehen Ihnen für weiterführende Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Kompetenzzentrum Leaving Care

Marie-Thérèse Hofer

Natascha Marty

Beatrice Knecht Krüger

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel 1 Leistungsangebot: Grundlagen		
Artikel 2 Leistungsangebot: Stationäre Leistungen		

Artikel 3

Leistungsangebot:

Ambulante Leistungen

Zu Bst. a. verweisen wir auf die zwei Empfehlungen aus unserem Schreiben vom 07.12.2020 zur Leistungsbeschreibung ambulante Nachbetreuung: 1) Die ambulante Nachbetreuung soll nicht nur direkt im Anschluss an den stationären Aufenthalt in Anspruch genommen werden können, sondern auch mit einem zeitlichen Abstand (z.B. bis drei Jahre nach Austritt). 2) Das Verfahren zur Indikation ist möglichst unkompliziert und niederschwellig zu gestalten. In einer Krise soll die Leistung zudem unmittelbar gestartet werden können. Auf eine starke Regulierung der geplanten Leistung (in Bezug auf Art der Begleitung, Frequenz und Dauer) soll verzichtet werden.

Zu Bst. f. In der Leistung wird lediglich die sozialpädagogische Begleitung von Pflegekind und Pflegeeltern vorgesehen. Im Hinblick darauf, dass nach dem Auszug aus der Pflegefamilie zum Teil die Pflegekinder wieder zu ihrer Herkunftsfamilie ziehen, ist es wichtig, auch mit den Herkunftseltern während der Platzierung zu arbeiten, da ungeklärte Beziehungen zu zusätzlichen Belastungen der Pflegekinder bzw. Care Leaver*innen führen können. Zudem soll die Begleitung nicht nur in Krisensituationen eingesetzt werden, sondern eine regelmässige Kontaktpflege zu Pflegekind, Pflegeeltern und Herkunftsfamilie stattfinden.

Zu Bst. k. Wenn die Pflegeeltern ihren Bedarf an Unterstützung bzgl. Weiterbildung selber beurteilen sollen, ist es wichtig, dass sie in die Lage versetzt werden, dies zu tun. Eine fachliche Einschätzung von Bildungsbedarfen von Pflegefamilien bleibt unseres Erachtens unerlässlich.

Zu allen Leistungen, welche Pflegeverhältnisse unterstützend begleiten: Diese sind sehr wichtig und dürfen nicht aus Kostengründen zögerlich eingesetzt werden (im Vortrag wird auf S. 16 (Kommentar zu Art. 22 davon ausgegangen, dass die Begleitung durch DAF bei Langzeitunterbringungen nur bei Bedarf und für eine begrenzte Zeit eingesetzt werden). Pflegefamilien arbeiten in sehr komplexen und herausforderungsreichen Situationen. Aus Sicht der Lebenslage Leaving Care mit ihren Herausforderungen (vgl. dazu [Argumentarium Leaving Care](#)) ist es insbesondere wichtig,

dass Pflegekinder bereits während des Aufenthalts auf den Übergang ins Erwachsenenleben vorbereitet werden und dass neben der Betreuung und Förderung in den Pflegefamilien auch günstige Bedingungen im Umfeld gestaltet werden, welche es den Pflegekindern und Care Leaver*innen ermöglichen, die anstehenden Herausforderungen im Übergang mit der notwendigen Unterstützung zu meistern. Dafür müssen die Pflegeeltern sensibilisiert werden und sie müssen entsprechende Kompetenzen entwickeln und einsetzen.

Mit der Loslösung der Unterbringung bei Pflegefamilien von den Begleitleistungen ist es absehbar, dass die DAF-Fachpersonen keinen langfristigen engeren Kontakt mit den Pflegekindern aufbauen und pflegen können. Damit fallen für die Pflegekinder und Care Leaver*innen wichtige Bezugs- und Vertrauenspersonen (vgl. auch PAVO) weg, auf die sie im Bedarfsfall zurückgreifen können. Ein Angebot für Nachbetreuung der DAF wird dadurch für Care Leaver*innen tendenziell hochschwelliger.

Mit der Loslösung der Unterbringung bei Pflegefamilien von den Begleitleistungen sind weiter grössere Herausforderungen für die zuweisenden/indizierenden Stellen verbunden. Es ist unabdingbar, bei den entsprechenden Stellen für ausreichende zeitliche Ressourcen zu sorgen und dafür, dass relevantes Wissen und geeignete Instrumente eingesetzt werden können für diese wichtige Aufgabe. Die Gefahr besteht, dass eine Begleitung von DAF-Fachpersonen erst bei Krisen eingesetzt wird, wodurch die Pflegekinder wie auch die Pflegeeltern stärker belastet werden. Zudem baut dann die Zusammenarbeit nicht auf einem gewachsenen Vertrauensverhältnis auf.

Artikel 4

Angebots- und Kostenplanung:
Grundsätze

Im Hinblick auf die Planung der Angebote werden wichtige Grundsätze festgelegt.
Für die Lebensphase Leaving Care ist es unabdingbar, dass auch die Schnittstellen zu den Unterstützungsleistungen für (junge) Erwachsene mitberücksichtigt werden. Der Wechsel vom System der Kinder- und Jugendhilfe und dem System der sozialen Sicherung für Erwachsene stellt aktuell aufgrund der Trennung der Systeme eine massive Hürde dar.

Einfügen eines Buchstabens f) die Schnittstellen zu den Systemen der sozialen Sicherung für (junge) Erwachsene für die Gewährleistung einer geeigneten Unterstützung im Übergang ins Erwachsenenlebens.

Artikel 5

Angebots- und Kostenplanung:
Berichterstattung

Artikel 6

Angebots- und Kostenplanung:
Mitwirkung bei der Berichterstattung

Im Hinblick auf die Berichterstattung sind auch Organisationen zu berücksichtigen, welche die Interessen der ehemaligen Heim- und Pflegekinder vertreten (Selbstorganisationen von Care Leaver*innen wie der Verein [cequality](#) oder das [Careleaver-Netzwerk Basel](#) sowie das [Kompetenzzentrum Leaving Care](#))

Artikel 7

Angebots- und Kostenplanung:
Berichtsinhalte

Die Berichtsinhalte sollten sich nicht nur auf die «Koordination mit den Leistungsangeboten anderer Direktionen für Kinder und Jugendliche» fokussieren, sondern auch auf Angebote von Direktionen, welche Leistungen der sozialen Sicherung für (junge) Erwachsene anbieten. Eine direktionsübergreifende Zusammenarbeit im Hinblick auf die Unterstützung des herausfordernden Übergangs ins Erwachsenenleben ist unabdingbar, um die Nachhaltigkeit der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten.

Artikel 8

LV, allg. Bestimmungen:
Trägerschaft

Artikel 9

LV, allg. Bestimmungen:
Org. bei ausschliessl. amb. Leistungen

Artikel 10

LV, allg. Bestimmungen:
Unterlagen & Termine Controlling

Artikel 11

LV, allg. Bestimmungen:
Termine & Daten Leistungsnutzung

Artikel 12

LV stationär:
Vertragsabschluss

Artikel 13

LV stationär:
Abgeltung, Leistungspauschale

Artikel 14

LV stationär:
Abgeltung, Austritt

Im Vortrag wird zum Artikel 14 ausgeführt, dass keine Doppelfinanzierungen stationärer Leistungen möglich sind. Die Regelung, dass keine Doppelfinanzierung stationärer Leistungen möglich ist, soll nicht dazu führen, dass keine Wochenend- und Ferienpflegefamilien eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang müssen einheitliche Tarife für Leistungen in der Familienpflege festgelegt werden. Aus der Perspektive Leaving Care ist es besonders wichtig, dass Pflegekinder (in Institutionen oder Pflegefamilien) ein Netz an Unterstützungspersonen haben, welches sowohl während des Aufenthalts, aber auch im Übergang ins Erwachsenenleben emotionale und materielle soziale Unterstützung bieten kann. Daher sind z.B. Wochenend- oder Ferien-Pflegefamilien wichtige Ressourcen. Doppelfinanzierungen von stationären und ambulanten Leistungen sollen unbedingt möglich sein, um neben der ausserfamiliären Unterbringung die Familie mit einer ambulanten Leistung zu unterstützen.

Artikel 15

LV stationär:
Abgeltung, Zusammensetzung Leistungspauschale

Artikel 16

LV stationär:
Abgeltung, Betriebskostenanteil

Artikel 17

LV stationär:
Abgeltung, Infrastrukturanteil

Artikel 18

LV stationär:
Abgeltung, Anpassung Infrastrukturanteil

Artikel 19

LV stationär:
Rechnungslegung etc.

Artikel 20

LV ambulant:
Vertr.abschluss, Vertragliche Grundlage

Artikel 21

LV ambulant: Vertr.abschluss,
Voraussetzungen Abschluss

Artikel 22

LV ambulant, Leistungsabgeltung:
Bemessung und Auszahlung

Artikel 23

LV ambulant, Leistungsabgeltung:
Anpassung der Tarife.

Artikel 24

LV ambulant, Leistungsabgeltung:
Dolmetschkosten

Artikel 25

Abgeltung Pflegefamilien:
Leistungsabgeltung

Artikel 26

Abgeltung Pflegefamilien:
Bemessung der Abgeltung

Artikel 27

Abgeltung Pflegefamilien:
Erhöhung der Abgeltung

Artikel 28

Abgeltung Pflegefamilien:
Reduktion der Abgeltung

Aus dem Vortrag zu Art. 28 geht hervor, dass die Betreuung in Pflegefamilien über die Volljährigkeit hinaus möglich ist, wie dies auch im KFSG angelegt ist. (Art. 3 Abs. 2). Das ist erfreulich. Wir empfehlen, den Begriff Careleaver an dieser Stelle durch «junge volljährige Pflegekinder» zu ersetzen und des weiteren zu definieren. In der jetzigen Variante könnten Unklarheiten entstehen, ob die jungen Volljährigen noch bei der Pflegefamilie leben oder nicht. Gemäss unserer Definition (s. Argumentarium Leaving Care) haben Care Leaver*innen die Pflegefamilie bereits verlassen oder sind im Begriff, die Pflegefamilie zu verlassen. Was die Verringerung des Betreuungsbedarfs angeht, sind Kriterien zu definieren, die es ermöglichen, diesen einzuschätzen. Eine rein quantitative Beurteilung (weniger Stunden Präsenz notwendig) ist fachlich nicht haltbar, da im Übergang ins Erwachsenenleben viele Herausforderungen anstehen und die Pflegefamilien hier stark gefordert sind.

Entsprechende Anpassungen/Präzisierungen im Vortrag vornehmen.

Artikel 29

Abgeltung Pflegefamilien:
Auszahlung

Artikel 30

Einvernehmli. Leistungsvermittlung:
Vermittlung Leistungen

In Bezug auf die Vermittlung von ambulanten und stationären Leistungen ist zu bedenken, dass mit der Volljährigkeit die Kinderschutzmassnahmen und damit die Beistandschaften aufgehoben werden. Im Hinblick auf die Vermittlung von Leistungen über die Volljährigkeit hinaus können daher Lücken entstehen in dem Sinne, dass keine Fachperson mehr da ist, welche a) den*die junge Erwachsene kennt und b) Leistungen über die Volljährigkeit hinaus vermitteln könnte.

Es ist daher darauf zu achten, in den Richtlinien die Planung einer rechtzeitigen und sauberen Fallübergabe vorzugeben.

Artikel 31

Einvernehmliche Leistungsvermittlung:
Prüfung Leistungsbedarf

Es ist grundsätzlich erfreulich, dass die Leistungen bis maximal zum Alter 25 möglich sind, aber es ist nicht realistisch, dass dieser Zeitraum vor der Volljährigkeit der jungen Person bereits überblickt und mit Hinblick auf den Leistungsbedarf abgeschätzt werden kann. Der Tatsache, dass Krisen und Abbrüche stattfinden und Neuanfänge möglich sein müssen, wird nicht Rechnung getragen.

Ein Beispiel ist, dass eine junge volljährige Person weiterhin bei der Pflegefamilie/im Heim lebt, bis sie die Ausbildung abgeschlossen hat. Dies wird vor der Volljährigkeit so festgelegt. Nun stellt sich aber heraus, dass diese Person noch über den Abschluss der Ausbildung in der Pflegefamilie/im Heim bleiben muss, da sie sich in einer Krise befindet oder aber es zeigt sich, dass die junge Person zwar aus der Pflegefamilie/dem Heim ausziehen kann, jedoch noch eine Nachbetreuung benötigt. Allenfalls kann es zu einem späteren Zeitpunkt auch notwendig sein, dass die junge Person erneut in die Pflegefamilie/ins Heim zurückkehrt. Diese Fälle müssen alle möglich sein.

Unklar ist, wer die vermittelten Leistungen über die Volljährigkeit hinaus begleitet und die allenfalls weiterführend notwendigen stationären bzw. ambulanten Leistungen prüft.

Die Frage nach den Zuständigkeiten für diese Vermittlungsdienste der Leistungen über die Volljährigkeit hinaus muss geklärt werden.

Die Ausführungen im Vortrag sind entsprechend zu ergänzen und die Verordnung ist anzupassen.

Artikel 32

Kostenbeteiligung: Beteiligungspflicht
Leistungsbezüger*innen

Zu Abs. 1: Es sind weniger hohe Kostenbeteiligungen von jungen Volljährigen für Leistungen vorzusehen.

Die Kostenbeteiligung für Leistungsbezüger*innen ist im Vergleich zu Anhang 4 wesentlich strenger ausgefallen. Es kann dazu führen, dass die jungen Erwachsenen die Leistung bezahlen müssen, während die Eltern nichts bezahlen müssen – was stossend ist.

Da die Leistungsbezüger*innen meist unverschuldet in diese Situationen geraten, dass sie Unterstützung brauchen, sollte der Rahmen nicht höher als bei Anhang 4 ausfallen. Es sollte nicht die Situation eintreffen, dass eine Kostenbeteiligung aus einem Lehrlingslohn oder einem niedrigen Einkommen gefordert wird bzw. dass eine junge volljährige Person aufgrund der Kostenbeteiligung auf eine Leistung verzichtet, obwohl ein Bedarf vorhanden wäre.

Aus der Forschung zu Leaving Care wird sehr deutlich, dass Care Leaver*innen im Übergang ins Erwachsenenleben vor grosse Herausforderungen gestellt sind und weniger materielle wie immaterielle Ressourcen zur Verfügung haben als ihre gleichaltrigen Peers (vgl. Argumentarium Leaving Care). Care Leaver*innen verfügen in der Regel über kein Vermögen und haben in ihrer Jugend nichts ansparen können. Sie können in der Regel auch nicht auf finanzielle Ressourcen der Herkunftsfamilie zurückgreifen. Wenn sie dann in die Selbständigkeit übertreten (müssen), haben sie oft finanzielle Probleme, weil sie z.B. eine Mietzinskaution oder Erstausstattung für Wohnung nicht bezahlen können oder eine unerwartete Ausgabe (z.B. Zahnbehandlung) nicht finanzieren können. Sie haben nicht die gleichen Möglichkeiten wie die Peer, so lange zuhause wohnen bleiben, bis sie genug gespart haben für Wohnung, Autoprüfung, Haushalt, etc..

Anhang 3 soll angepasst werden analog zu Anhang 4.

Artikel 33

Kostenbeteiligung: Beteiligungspflicht Unterhaltspflichtige

Artikel 34

Kostenbeteiligung: Ausnahmen;
Schulbesuch

Artikel 35

Kostenbeteiligung: Ausnahmen;
Leistungsabbruch

Artikel 36

Kostenbeteiligung: Bemessungsgrundlagen, wirtsch. Haushaltseinheit

Artikel 37

Kostenbeteiligung: Bemessungsgrundlagen, Berechnungsgrundlage

Artikel 38

Kostenbeteiligung: Bemessungsgrundlagen, Neuberechnung Kostenbeteiligung

Artikel 39

Kostenbeteiligung: Bemessungsgrundlagen, Teilzeitlicher Leistungsbezug

Artikel 40

Kostenbeteiligung: Berechnung massgeb. Einkommen

Artikel 41

Kostenbeteiligung: Berechnung massgeb. Einkommen: zu berücks. Einkünfte

Artikel 42

Kostenbeteiligung: Berechnung massgeb. Einkommen: Abzüge

Artikel 43

Kostenbeteiligung: Zuständigkeiten einvernehm.: Berechnung

Artikel 44

Kostenbeteiligung: Zuständigkeiten einvernehm.: Klageweg & Inkasso

Artikel 45

Kostenbeteiligung: Zuständigkeiten einvernehm.: Bürgergemeinden

Artikel 46

Kostenbeteiligung: Zuständigkeiten – behördl. angeordnete Leistungen

Artikel 47

Übergangs- und Schlussbestimmungen:
Vertragsabschluss Leistungserbringer
ohne Trägerschaft

Artikel 48

Übergangs- und Schlussbestimmungen:
Kostenbeteiligung stat. Entl.aufenthalte

Artikel 49

Übergangs- und Schlussbestimmungen:
Änderung von Erlassen

Anhang 1:

durchschnittl. Auslastung stationäre
Dienstleistungen

Anhang 2:

Tarife für die Abgeltung ambulanter Leistungen

Anhang 3:

s. Kommentar zu Art. 32.

Kostenbeteiligung Leistungsbezüger

Anhang 4:

Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige

Weiterführende Vorschläge:

